**REGELN ZUR ORGANISATION DES STUDIUMS AN DER**

**PÄDAGOGISCHEN FAKULTÄT DER KARLSUNIVERSITÄT**

*Der Akademische Senat der Pädagogischen Fakultät hat gemäß § 27 Abs. 1 lit. b) Gesetz Nr. 111/1998 GBl., über die Hochschulen und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze, im Wortlaut späterer Vorschriften (im Weiteren nur „Hochschulgesetz“), und Art. 33 des Statuts der Pädagogischen Fakultät der Karlsuniversität folgende Regeln zur Organisation des Studiums an der Pädagogischen Fakultät der Karlsuniversität als ihrer interner Vorschrift beschlossen:*

**Art. 1**

**Einleitende Bestimmungen**

Diese Regeln zur Organisation des Studiums an der Pädagogischen Fakultät der Karlsuniversität (im Weiteren nur „Regeln“) legen gemäß Art. 19 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Karlsuniversität (im Weiteren nur „Ordnung“) die Anforderungen der Studiengänge fest, die an der Pädagogischen Fakultät (im Weiteren nur „Fakultät“) durchgeführt werden, und regeln die Details zur Organisation des Studiums an der Fakultät.

**TEIL I.**

**Anforderungen der Bachelor- und Masterstudiengänge**

**Art. 2**

**Abschnitte der an der Fakultät akkreditierten Studiengänge**

*(zu Art. 4 Abs. 6 Ordnung)*

Ein Studienabschnitt ist das Studienjahr.

**Art. 3**

**Auswahl der Spezialisierungsrichtung**

*(zu Art. 5 Abs. 4 Ordnung)*

Sofern so vom Studiengang festgelegt, wählt sich der Studierende eine Spezialisierungsrichtung nach Anlage Nr. 1 dieser Regeln. Der Studierende wählt die Spezialisierungsrichtung spätestens am Ende des ersten Studienabschnitts, sofern in Anlage Nr. 1 nicht anders festgelegt.

**Art. 4**

**Anzahl der Credits für die Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt**

*(zu Art. 5 Abs. 6 der Ordnung)*

1. Die Mindestanzahl der Credits für die Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt in einem Masterstudiengang, der nicht an einen Bachelorstudiengang schließt, (im Weiteren nur „nichtanknüpfender Masterstudiengang“) beträgt:
	1. 40 Credits für die Einschreibung in den zweiten Studienabschnitt,
	2. 80 Credits für die Einschreibung in den dritten Studienabschnitt,
	3. 120 Credits für die Einschreibung in den vierten Studienabschnitt,
	4. 160 Credits für die Einschreibung in den fünften Studienabschnitt,
	5. 200 Credits für die Einschreibung in den sechsten Studienabschnitt,
	6. 240 Credits für die Einschreibung in den siebten Studienabschnitt,
	7. 270 Credits für die Einschreibung in den achten Studienabschnitt,
	8. 280 Credits für die Einschreibung in den neunten Studienabschnitt,
	9. 290 Credits für die Einschreibung in den zehnten und jeden weiteren Studienabschnitt.
2. Die Mindestanzahl der Credits für die Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt in einem Masterstudiengang, der an einen Bachelorstudiengang anknüpft, (im Weiteren nur „anknüpfender Masterstudiengang“) beträgt:
	1. 40 Credits für die Einschreibung in den zweiten Studienabschnitt,
	2. 80 Credits für die Einschreibung in den dritten Studienabschnitt,
	3. 100 Credits für die Einschreibung in den vierten Studienabschnitt,
	4. 110 Credits für die Einschreibung in den fünften Studienabschnitt.
3. Die Mindestanzahl der Credits für die Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt in Bachelorstudiengängen beträgt:
	1. 40 Credits für die Einschreibung in den zweiten Studienabschnitt,
	2. 80 Credits für die Einschreibung in den dritten Studienabschnitt,
	3. 120 Credits für die Einschreibung in den vierten Studienabschnitt,
	4. 150 Credits für die Einschreibung in den fünften Studienabschnitt,
	5. 170 Credits für die Einschreibung in den sechsten Studienabschnitt.

**Art. 5**

**Anteil der Credits für fakultative Fächer für die durchgehende Studienkontrolle**

*(zu Art. 5 Abs. 8 der Ordnung)*

Bei der Beurteilung, ob ein Studierender ausreichend Credits für die Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt erlangt hat, werden die Credits für absolvierte fakultative Fächer höchstens bis 15 % der normalen Anzahl an Credits eingerechnet.

**Art. 6**

**Eintragung für ein Fach**

*(zu Art. 7 Abs. 2 und 8 der Ordnung)*

1. Ein Studierender hat das Recht, sich für ein Fach einzutragen, ausgenommen Fälle, in denen:
2. die Eintragung für ein Fach erfolgt, von dem der Studienplan festlegt, dass es sich um ein Pflicht- oder ein Wahlpflichtfach handelt, vom Studienplan bedingt oder ausgeschlossen wird,[[1]](#footnote-1)
3. der Dekan in Form einer Maßnahme des Dekans über die Beschränkung der Eintragung für ein Fach aus Kapazitätsgründen entscheidet; der Dekan legt in dieser Maßnahme des Dekans eine Liste der Fächer fest, bei denen diejenigen Studierenden ein Vorrecht auf Eintragung für das Fach haben, die im Einklang mit dem empfohlenen Studienverlauf studieren,
4. er in einer vom Dekan festgelegten Frist keine ärztliche Bestätigung vorlegt, die die Teilnahme an Unterricht in diesem Fach bedingt; eine Liste der Fächer, bei denen die Eintragung an die Vorlage einer solche Bestätigung geknüpft ist, legt der Dekan in Form einer Maßnahme des Dekans fest.[[2]](#footnote-2)
5. Der Garant eines Fachs kann in einer durch den Ablaufplan des Studienjahres festgelegten Frist den Studierenden mit dessen Einwilligung für ein Fach vormerken oder die Vormerkung für ein Fach streichen. Unter Vormerkung für ein Fach versteht sich die vorläufige Eintragung für ein Fach, die anschließend von der Studienabteilung gemäß Art. 14 in eine verbindliche Eintragung geändert wird.
6. Der Dekan kann auf der Basis eines schriftlichen Antrags eines Studierenden mit Zustimmung des Garanten eines Fachs die Eintragung für ein Fach löschen oder die Eintragung für das Fach löschen und durch die Eintragung für ein neues Fach. Die Löschung der Eintragung für ein Fach ist nur aus gravierenden Gründen möglich und wenn ein Studierender keinen Termin zur Erfüllung der Studienkontrolle des Fachs wahrgenommen hat. Auf die Löschung der Eintragung für ein Fach besteht ein Anspruch. Die Löschung der Eintragung für ein Fach für einen bereits verflossenen Studienabschnitt ist nicht zulässig.
7. Der Dekan kann mit Zustimmung des Garanten eines Fachs auf der Basis eines schriftlichen Antrags eines Studierenden die Eintragung für ein Fach im Laufe des entsprechenden Semesters genehmigen.

**Art. 7**

**Wiederholte Eintragung für ein Fach**

*(zu Art. 7 Abs. 9 der Ordnung)*

1. Die wiederholte Eintragung für ein Fach, das vom Studienplan des entsprechenden Studiengangs als Pflicht- oder Wahlpflichtfach festgelegt wird, ist nur einmal möglich.
2. Die wiederholte Eintragung für ein fakultatives Fach ist ausgeschlossen.
3. Ein Studierender kann sich erneut für ein Wahlpflichtfach oder ein fakultatives Fach eintragen und dies erfüllen, wenn dies im Studienplan so festgelegt ist. Die Information über die Möglichkeit einer wiederholten Erfüllung ist im Studieninformationssystem mindestens zwei Tage vor dem Beginn der Vormerkung für das Fach angeführt. Eine solche wiederholte Eintragung und die Erfüllung eines bereits erfüllten Wahlpflichtfaches oder eines fakultativen Fachs ist ohne Einschränkung möglich. Erfüllt ein Studierender ein solches Fach nicht, ist es nicht möglich, sich erneut dafür einzutragen.

**Art. 8**

**Studienkontrolle eines Fachs**

 *(zu Art. 8 Abs. 3, 4, 7 und 10 der Ordnung)*

1. Bei Fächern, deren Studienkontrolle die Form eines Testats, einer Klausur mit Ausnahme einer Klausur nach Art. 9 oder eines Kolloquiums hat, gibt es keinen Nachholtermin. Der Garant eines Fachs kann festlegen, dass ein Testat, eine Klausur oder ein Kolloquium nur einen oder mehrere Nachholtermine hat, er veröffentlicht diese Anzahl spätestens zwei Tage vor dem Beginn der Vormerkung für diese Fächer über das Studieninformationssystem.
2. Ein benotetes Testat kann nur eine eigenständige Studienkontrolle darstellen. Ein benotetes Testat hat zwei Nachholtermine.
3. Die konkreten Bedingungen für die Erfüllung einer Studienkontrolle legt der Garant eines Fachs mindestens zwei Tage vor dem Beginn der Vormerkungen für die Fächer fest und veröffentlicht diese im Studieninformationssystem.
4. Vorlesungen sind für die Öffentlichkeit frei zugänglich, sofern es der Dekan aus Kapazitätsgründen nicht anders festlegt. Die Teilnahme an einer Vorlesung kann keine Bedingung für die Erfüllung der Studienkontrolle eines Fachs sein.
5. Die Anzahl der Nachholtermine einer Prüfung richtet sich nach einer universitätsinternen Vorschrift.[[3]](#footnote-3)
6. Erscheint ein Studierender ohne ordnungsgemäße Entschuldigung nicht zu einem Termin für die Studienkontrolle eines Fachs verfällt der Termin.
7. Ein Testat und ein benotetes Testat kann spätestens bis zum Ende des entsprechenden Prüfungszeitraums gemäß Ablaufplan des Studienjahres erteilt werden. Die Ergebnisse der Studienkontrolle eines Fachs mit durchgehendem Charakter werden den Studierenden im Studieninformationssystem am Beginn der Prüfungszeit zugänglich gemacht.
8. Mit der Studienkontrolle eines Fachs betraut der Leiter einer Arbeitsstätte in der Regel den Lehrenden, der den Unterricht abhält, er kann jedoch auch mit der Studienkontrolle des Fachs einen anderen akademischen Mitarbeiter der entsprechenden Arbeitsstätte (im Weiteren nur „Prüfer“) beauftragen.
9. In begründeten Fällen kann der Dekan auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags eines Studierenden nach Stellungnahme des Garanten eines Fachs die Durchführung der Prüfung in der Prüfungszeit des nächsten Semesters desselben Studienjahres genehmigen.
10. Der Prüfer stellt sicher, dass das Ergebnis der Studienkontrolle den Studierenden per Studieninformationssystem bekanntgegeben wird, und zwar innerhalb von 7 Tagen nach dem Stattfinden der Prüfung; jedoch stets spätestens bis zum Ende des Studienjahres. Falls dieser Pflicht nicht nachgekommen wird, kann sich der Studierende an den Leiter der Arbeitsstätte wenden, der unverzüglich Abhilfe schafft. Schafft der Leiter der Arbeitsstätte keine Abhilfe, kann sich der Studierende an den Dekan wenden.

**Art. 9**

**Besondere Bestimmungen zur zusammenfassenden Wissenskontrolle**

*(zu Art. 7 Abs. 9 und Art. 8 Abs. 3, 4 und 7 der Ordnung)*

1. Für ein Fach, bei dem der Studienplan festlegt, dass es obligatorisch ist und dessen Studienkontrolle in Form einer Klausur erfolgt, trägt sich der Studierende im Laufe seines Studiums eben einmal ein.
2. Die Studienkontrolle eines Fachs nach Absatz 1 kann jederzeit im Laufe des gesamten Studiums erfolgen.

Ein Studierender hat zwei Nachholtermine zur Erfüllung der Studienkontrolle eines Fachs nach Absatz 1, d. h. er kann eine solche Studienkontrolle dreimal absolvieren. Ein außerordentlicher Nachholtermin ist nicht zulässig.

**Art. 10**

**Ablegen von Teilen des Staatsexamens**

*(zu Art. 9 Abs. 5 und 9 der Ordnung)*

1. Falls in Anlage Nr. 2 nicht anders festgelegt, ist die Reihenfolge der Teile des Staatsexamens nicht festgelegt. Anlage Nr. 2 legt fest, wann die einzelnen Teile des Staatsexamens unmittelbar nacheinander erfolgen.
2. Anlage Nr. 2 dieser Regeln legt die notwendige Anzahl der Credits für einen anderen als den letzten Teil des Staatsexamens fest.
3. Die Teile des Staatsexamens können einzeln abgelegt werden.

**Art. 11**

**Gesamtanzahl der Credits für Pflicht- und Wahlpflichtfächer**

*(zu Art. 9 Abs. 10 Ordnung*)

Die Gesamtanzahl der Credits in Bezug auf alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer für das Stattfinden der einzelnen Teile des Staatsexamens beträgt höchstens:

1. in einem nichtanknüpfenden Masterstudiengang 270 Credits,
2. in einem anknüpfenden Masterstudiengang 108 Credits,
3. in Bachelorstudiengängen 162 Credits.

**Art. 12**

**Bedingungen für ein erfolgreiches Bestehen mit Auszeichnung**

*(zu Art. 9 Abs. 13 der Ordnung)*

1. Die Bedingungen für das Bestehen mit Auszeichnung sind in einer universitätsinternen Vorschrift geregelt.[[4]](#footnote-4)
2. Eine weitere Bedingung für das Bestehen mit Auszeichnung in allen Studiengängen ist der Studienabschluss in einer Zeit, die die Regelstudienzeit um nicht mehr als ein Jahr überschreitet.

**Art. 13**

**Anerkennung der Studienkontrolle eines Fachs**

*(zu Art. 8 Abs. 16 der Ordnung)*

Der Dekan kann auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags eines Studierenden die Studienkontrolle eines Fachs anerkennen. Um Antrag äußert sich der Garant des Fachs. Die Anerkennung einer Studienpflicht, die länger als fünf Jahre in einem Bachelorstudiengang und einem an ein Bachelorstudium anknüpfenden Masterstudiengang oder länger als sieben Jahre im Falle eines nicht an einen Bachelorstudiengang anknüpfenden Masterstudiengang zurückliegt, ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich.

**TEIL II**

 **Details zur Organisation des Studiums**

 **in Bachelor- und Masterstudiengängen**

**Art. 14**

**Organisation des Studiums, Einschreibung für das Studium, Einschreibung in den nächsten Abschnitt und Eintragung für Fächer**

* 1. Ein Verzeichnis der Studienpläne (im Weiteren nur „Karolinka PedF UK“), in denen der empfohlene Studienverlauf angeführt ist, wird spätestens 14 Kalendertage vor dem Beginn des entsprechenden Studienjahres im öffentlichen Teil des Internetauftritts der Fakultät veröffentlicht.
	2. Der Termin für die Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt wird im Ablaufplan des Studienjahres festgelegt. Die Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt erfolgt elektronisch mittels Studieninformationssystem und knüpft an die Studienkontrolle an. Die Studienkontrolle erfolgt spätestens am Tage der Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt.
	3. Ein Studierender hat Anspruch auf Eintragung für die für das entsprechende Semester ausgeschriebenen Fächer. Ein Studierender kann sich für ein Fach vormerken, wenn er die für die Eintragung notwendigen Bedingungen erfüllt.
	4. Die Studienabteilung kontrolliert zum Termin gemäß Ablaufplan des Studienjahres die Erfüllung der Bedingungen für die Eintragung für ein vorgemerktes Fach und nimmt auf dieser Basis eine verbindliche Eintragung für diese Fächer vor, für die der Studierende die Bedingungen erfüllt.

**Art. 15**

**Studienverlauf**

1. Die Studienpläne werden für jedes Semester durch den Stundenplan konkretisiert. Der Stundenplan muss mittels Studieninformationssystem spätestens zwei Tage vor der Registrierung der Fächer veröffentlicht werden.
2. Für jedes im entsprechenden Semester gelehrte Fach müssen im Studieninformationssystem die Bezeichnung des Fachs in tschechischer und englischer Sprache, eine kurze Annotation in tschechischer und englischer Sprache, die Bedingungen für die Eintragung in das Fach, so diese festgelegt wurden, die Anforderungen an die Studienkontrolle des Fachs, die Anzahl der Nachholtermine, wenn diese festgelegt wurden, ein Syllabus und das Verzeichnis der Pflichtliteratur und der empfohlenen Literatur veröffentlicht werden. Die Vollständigkeit und die Aktualität der Angaben werden vom Garanten des Fachs gewährleistet.

**Art. 16**

**Prüfungstermine, Eintragung der Studienkontrollen der Fächer**

1. Die Prüfungen werden vom Studierenden in der Prüfungszeit des entsprechenden Semesters gemäß Ablaufplan des Studienjahres abgelegt. Mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüfungskommission kann ein Studierender die Prüfungen auch in der Woche ablegen, die der Prüfungszeit vorausgehen.
2. Der Prüfer veröffentlicht im Studieninformationssystem die Termine für die Studienkontrolle eines Fachs zusammen mit dem Datum, der Zeit, des Raumes und der Kapazität des Termins im Einklang mit den bekanntgegebenen Bedingungen für die Erfüllung der Studienkontrolle des Fachs nach Art. 8 Absatz 3.
3. Ein Studierender kann sich für einen Termin der Studienkontrolle eines Fachs mittels Studieninformationssystem eintragen. Kann ein Studierender aus gravierenden Gründen nicht zum Termin der Studienkontrolle des Fachs erscheinen, für den er sich angemeldet hat, ist er verpflichtet, sich im Studieninformationssystem spätestens einen Tag vor der Studienkontrolle des Fachs abzumelden. Ist ein Studierender aus gravierenden Gründen nicht erschienen, kann er sich spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem Stattfinden des Testats, des benoteten Testats oder der Klausur entschuldigen, sonst verfällt der Versuch einer solchen Studienkontrolle. Ob die Entschuldigung ordnungsgemäß erfolgt ist, wird vom Prüfer bzw. vom Vorsitzenden der Prüfungskommission entschieden.
4. Der Verfall eines Prüfungstermins und die Entschuldigung von einem Prüfungstermin richtet sich nach einer universitätsinternen Vorschrift.[[5]](#footnote-5)
5. Ein Studierender, ein Prüfer oder ein Leiter einer Arbeitsstätte haben das Recht, den Dekan zu ersuchen, dass der zweite Nachholtermin vor einer Kommission erfolgt. Die Zusammensetzung der mindestens dreiköpfigen Kommission wird vom Dekan festgelegt.

**Art. 17**

**Regeln für die Ausreise von durch die Fakultät ins Ausland entsandten Studierenden**

1. Ein Studierender, der von der Fakultät auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Fakultäten, Universitäten, Regierungen, des Programms Erasmus+ u. ä. zum Studium oder zum Praktikum ins Ausland entsandt wird:
	1. bespricht vor der Abreise zu einem solchen Aufenthalt die Bedingungen seiner Auslandsmobilität und gibt seine Abreise ins Ausland der Abteilung für Auslandsbeziehungen bekannt,
	2. gibt unmittelbar nach seiner Rückkehr aus dem Ausland seine Ankunft der Abteilung für Auslandsbeziehungen bekannt, übergibt eine Kopie des Protokolls über die während des Studiums im Ausland absolvierten Fächer zur Archivierung (sog. Transkript), einschließlich einer Bestätigung über die Länge des Aufenthalts,
	3. ersucht den Dekan um Anerkennung aller Studienergebnisse, die während des Studiums im Ausland absolviert wurden.
2. Die im Rahmen des Studiums im Ausland zuerkannten Credits werden auf die Studienpflichten angerechnet, die Noten werden zur Berechnung des Leistungsstipendiums für den entsprechenden Studienabschnitt herangezogen.

**Art. 18**

**Organisation der Staatsexamina**

1. Für jeden Teil des Staatsexamens meldet sich der Studierende per Studieninformationssystem an, und zwar in der im Ablaufplan des Studienjahres festgelegten Frist.
2. Die Themen oder Fragen der Themenkreise der Teile des Staatsexamens müssen am Beginn des Studienjahres veröffentlicht und dürfen im Laufe des Jahres nicht geändert werden.
3. Die Staatsexamina sind öffentlich.
4. Die Einladung zum Staatsexamen wird im öffentlichen Teil des Studieninformationssystems veröffentlicht. Die Einladung muss die Zusammensetzung der Kommission, die Bezeichnung der Prüfung, den Namen des Studierenden, den Ort und den Zeitplan des Termins des Staatsexamens enthalten. Die Details und das Muster der Einladung zum Staatsexamen legt der Dekan in einer Maßnahme fest.
5. Die Kommission kann nur einen Studierenden gleichzeitig prüfen.
6. Legt ein Studierender in einem Teil des Staatsexamens bei einem Themenkreis völlige Unkenntnis an den Tag, berät die Kommission auf Vorschlag eines Prüfers über eine Beendigung der Prüfung. Beschließt die Kommission, den Teil des Staatsexamens zu beenden, erhält der Studierende die Note „neprospěl/a“ („nicht bestanden“); die Gründe werden im Protokoll angeführt.

**Art. 19**

**Abschlussarbeiten**

1. Die Themen für die Bachelor- und Diplomarbeiten (im Weiteren nur „Abschlussarbeiten“) schreibt der Leiter der Arbeitsstätte auf der Basis von Vorschlägen der Mitglieder der Arbeitsstätte oder Vorschlägen von Studierenden in der im Ablaufplan des Studienjahres bestimmten Frist aus. Die Themen der Abschlussarbeiten müssen in ihrer Ausrichtung dem studierten Studiengang entsprechen.
2. Der Leiter der Arbeitsstätte legt den Betreuer der Abschlussarbeit fest und stimmt nach Abstimmung mit dem Betreuer der Abschlussarbeit das vorgeschlagene Thema der Arbeit ab. Der Leiter der Arbeitsstätte entscheidet weiter über die Sprache der Abschlussarbeit und die Sprache der Verteidigung der Abschlussarbeit. Läuft der Studiengang in tschechischer Sprache, wird in der Regel auch die Abschlussarbeit in tschechischer Sprache angefertigt.
3. Das Thema der vergebenen Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen auf der Basis eines schriftlichen Antrags des Studierenden geändert werden. In dieser Sache entscheidet der Dekan nach Stellungnahme des Leiters der entsprechenden Arbeitsstätte.
4. Die Abschlussarbeit reicht der Studierende in elektronischer Form mittels Studieninformationssystem in der im Ablaufplan des Studienjahres festgelegten Frist ein. Der Dekan legt in Form einer Maßnahme des Dekans die Erfordernisse der Abschlussarbeit fest.
5. Die zur Verteidigung eingereichte Abschlussarbeit wird zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit mindestens fünf Werktage vor dem Stattfinden der Verteidigung während der Öffnungszeiten im Studiensaal der Pädagogischen Fakultät ausgelegt. Eine Person, die in die Abschlussarbeit Einsicht nehmen möchte, muss im Einklang mit der universitätsinternen Vorschrift[[6]](#footnote-6) belehrt werden und ein Einsichtnahmeprotokoll unterschreiben. Die Form des Protokolls legt der Dekan in Form einer Maßnahme fest.
6. Die Abschlussarbeit wird vom Betreuer der Arbeit und vom Opponenten bewertet. Bestandteil der Gutachten ist eine Bemerkung darüber, ob die Abschlussarbeit die an eine Abschlussarbeit gestellten Bedingungen im entsprechenden Studiengang erfüllt. Der Leiter der Arbeitsstätte, an der die Arbeit vergeben und geleitet wurde, stellt sicher, dass die elektronische Form der Gutachten in das Studieninformationssystem eingespielt wird, und zwar spätestens 5 Werktage vor dem Termin der Verteidigung.
7. Falls vom System zur Sicherstellung der Originalität des Textes Übereinstimmungen mit anderen Dokumenten gefunden werden, ist Bestandteil der Gutachten auch eine Bemerkung darüber, ob die Arbeit ein Plagiat ist oder nicht. Falls die Arbeit eine beträchtliche Menge an Übereinstimmungen mit anderen Dokumenten aufweist, so dass die Arbeit als Plagiat zu bezeichnen ist, erhält der Studierende die Note „neprospěl“ („nicht bestanden“), und der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht beim Dekan eine Anregung auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen den Studierenden ein.
8. Die Verteidigung der Abschlussarbeit ist öffentlich und erfolgt vor einer Prüfungskommission, die das Gutachten des Betreuers der Arbeit und des Opponenten berücksichtigt. Bei der Verteidigung trägt der Studierende die Kurzthesen seiner Abschlussarbeit vor und reagiert weiter auf Fragen, Anmerkungen und Einwände des Betreuers und des Opponenten, ggf. weiterer Kommissionsmitglieder. Der Studierende erscheint zur Verteidigung der Abschlussarbeit, auch wenn diese nach Stellungnahme eines oder beider Gutachter nicht die an eine Abschlussarbeit im entsprechenden Studiengang gestellten Bedingungen erfüllt.
9. Verteidigt ein Studierender die Abschlussarbeit nicht, hat er das Recht, diese zu überarbeiten und zu einem Folgetermin vorzulegen oder beim Leiter der Arbeitsstätte ein neues Thema für eine Abschlussarbeit zu beantragen.

**Art. 20**

**Organisation von Praktika und Studienaufenthalten**

Im Laufe eines Praktikums oder eines Studienaufenthalts, die Bestandteil des Studiums sind, ist der Studierende verpflichtet, die in einer Maßnahme des Dekans festgelegten Regeln einzuhalten, und er ist verpflichtet, sich nach den für die Arbeitsstätte, an der das Praktikum oder der Studienaufenthalt stattfindet, gültigen Regeln und die Anweisungen des Leiters dieser Arbeitsstätte oder einer von ihm betrauten Person einzuhalten.

**Art. 21**

**Weitere Details zur Organisation des Studiums**

Weitere Details zur Organisation des Studiums können in einer Maßnahme des Dekans geregelt werden.

**TEIL III.**

**Details zur Organisation des Studiums in Doktorandenstudiengängen**

**Art. 22**

**Details zur Organisation des Studiums in Doktorandenstudiengängen**

Details zur Organisation des Studiums können in einer Maßnahme des Dekans geregelt werden.

**TEIL IV.**

**Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 23**

**Zuständigkeit bei der Erledigung von Eingaben von Studierenden in Sachen Organisation des Studiums**

*(zu Art. 17 Abs. 3 der Ordnung)*

1. Betrifft die Eingabe eines Studierenden in Sachen Organisation des Studiums nur ein Fach, obliegt die Zuständigkeit bei der Erledigung dieser Eingabe dem Garanten dieses Fachs. In den übrigen Fällen obliegt die Zuständigkeit bei der Erledigung der Eingabe dem entsprechenden Prodekan für Studienangelegenheiten.
2. Für die Prüfung der Erledigung einer Eingabe ist der Dekan zuständig.

**TEIL V.**

**Übergangsbestimmungen und abschließende Bestimmungen**

**Art. 24**

**Übergangsbestimmungen**

1. Die Rechte und Pflichten von Studierenden, die ihr Studium vor der Wirksamkeit dieser Regeln aufgenommen haben, richten sich nach diesen Regeln.
2. Auf die Durchführung von Studienfächern im Rahmen der gemäß Hochschulgesetz in vor dem 1.9.2016 gültiger Fassung akkreditierten Studiengänge beziehen sich entsprechend die Bestimmungen dieser Regeln über die Durchführung von Studienprogrammen.

**Art. 25**

**Abschließende Bestimmungen**

1. Die Regeln für die Organisation des Studiums für Studierende der Pädagogischen Fakultät der Karlsuniversität, die am 2. Juni 2006 vom Akademischen Senat der Karlsuniversität verabschiedet wurden, werden aufgehoben.
2. Diese Regeln werden mit dem Tage der Verabschiedung durch den Akademischen Senat der Karlsuniversität gültig.[[7]](#footnote-7)
3. Diese Regeln werden am 1.10.2017 wirksam.

Der Akademische Senat der Fakultät hat diese Regeln am 30. Mai 2017 verabschiedet.

Der Akademische Senat der Karlsuniversität hat diese Regeln am .....................2017 verabschiedet.

|  |  |
| --- | --- |
| doc. RNDr. Antonín Jančařík, Ph. DVorsitzender des Akademischen Senats der Pädagogischen Fakultät der Karlsuniversität | prof. PaedDr. Michal Nedělka, Dr.Dekan der Pädagogischen Fakultät der Karlsuniversität |

PhDr. Tomáš Nigrin, Ph.D.

Vorsitzender des Akademischen Senats

der Karlsuniversität

ANLAGE NR. 1

**Bezeichnungen der Spezialisierungsrichtungen**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Studienart** | **Studiengang** | **Studienfach**  | **Spezialisierungsrichtung** | **Studienjahr, in dem die Spezialisierungsrichtung gewählt wird** |
| Bachelor-studien-gang  | Erziehungs-wissenschaften | Erziehungs-wissenschaften | Dramatische Erziehung[[8]](#footnote-8) DV  | 2. Studienjahr |
| Körpererziehung8 TV | 2. Studienjahr |
| Musikerziehung8 MV | 2. Studienjahr |
| Kunsterziehung8 VV | 2. Studienjahr |
| Informationserziehung8 IV | 2. Studienjahr |
| Praktische Tätigkeiten8 PČ | 2. Studienjahr |
| Spezialisierungs-richtungen in derPädagogik | Lehramtfür Kindergärten  | Dramatische Erziehung  | 1. Studienjahr |
| Körpererziehung  | 1. Studienjahr |
| Musikerziehung  | 1. Studienjahr |
| Kunsterziehung  | 1. Studienjahr |
| Anknüp-fenderMaster-studien-gang  | Sonderpädagogik  | Sonder-pädagogik  | Logopädie und Surdopädie  | 1. Studienjahr |
| Diagnostik und Beratung  | 1. Studienjahr |
| Pädagogik  | Vorschuk-pädagogik | Frühe Kindheit | 1. Studienjahr |
| Sonderpädagogik  | 1. Studienjahr |
| Umwelterziehung  | 1. Studienjahr |
| Sozialpädagogik  | 1. Studienjahr |
| Kunsterziehung in nicht standardgemäßer Auffassung  | 1. Studienjahr |
| Lehramt für weiterführende Schulen | Lehramt Gesundheits-erziehung für Grundschulen und weiterführende Schulen – Pädagogik  | Schulpädagogik  | 1. Studienjahr |
| Sozialpädagogik  | 1. Studienjahr |
| Nicht anknüp-fender Master-studien-gang   | Lehramt für Grundschulen  | Lehramt für Grundschulen - Primarstufe  | Musikerziehung | 2. Studienjahr |
| Kunsterziehung  | 2. Studienjahr |
| Körpererziehung  | 2. Studienjahr |
| Dramatische Erziehung  | 2. Studienjahr |
| Englisch AJ | 1. Studienjahr |
| Deutsch NJ | 1. Studienjahr |
| Französisch  | 1. Studienjahr |

ANLAGE NR. 2

**Reihenfolge der einzelnen Teile des Staatsexamens und Anzahl der Credits, die zum Ablegen eines anderen als des letzten Teils**

**notwendig sind**

## Anzahl der Credits, die zum Ablegen eines anderen als des letzten Teils des Staatsexamens notwendig sind

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  **Studienart** | **Studiengang**  | **Studienfach**  | **Teil des Staatsexamens** | **Anzahl der Credits**  |
| Bachelor-studiengang   | Sonderpädagogik | Sonderpädagogik | jeder Teil  | 180  |
| Spezialisierungs-richtungen in der Pädagogik | Lehramt für Kindergärten  | jeder Teil  |
| Schulmanagement | jeder Teil   |
| Psychologie  | Psychologie und Sonderpädagogik  | jeder Teil  |
| Anknüp-fender Master-studiengang | Sonderpädagogik | Sonderpädagogik  | jeder Teil  | 120  |
| Psychologie  | Psychologie  | jeder Teil  |
| Pädagogik  | Pädagogik des Vorschulalters  | jeder Teil  |
| Spezialisierungs-richtungen in der Pädagogik | Bildungsmanagement  | jeder Teil  |
| Nichtanknüp-fender Master-studiengang  | Lehramt für Grundschulen  | Lehramt für Grundschulen - Primarstufe | Pädagogik  | 300  |
| Mathematik und Didaktik  |
| Tschechische Sprache und Literatur und Didaktik  |

## **Reihenfolge der einzelnen Teile des Staatsexamens**

## **Studiengang Lehramt für Grundschulen, Studienfach Lehramt für Grundschulen - Primarstufe**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Fach | Teil des Staatsexamens | Reihenfolge |
| Lehramt für Grundschulen - Primarstufe | Verteidigung der Diplomarbeit  | 1. oder 2.[[9]](#footnote-9)  |
| Pädagogik | 3.  |
| Mathematik und Didaktik |
| Tschechische Sprache und Literatur und Didaktik |
| Spezialisierungsrichtungen (DV, VV, HV, TV, AJ, NJ)  | 1. oder 2.9  |

**Staatsexamen wird zusammen abgelegt mit**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Studiengang Spezialisierungsrichtungen in der Pädagogik, Studienfach Schulmanagement  | Recht, Wirtschaft und Finanzmanagement Leitung des pädagogischen Prozesses Theorie und Praxis des Schulmanagements PersonalführungVerteidigung der Bachelorarbeit |  |
| StudiengangSpezialisierungsrichtungen in der Pädagogik, Studienfach Bildungsmanagement  | Verteidigung der DiplomarbeitAllgemeine Leitung und Personalführung im BildungsprozessLeitung des Bildungsprozesses in der Wissensgesellschaft Juristische und wirtschaftliche Aspekte der Leitung des Bildungsprozesses |  |
| StudiengangSonderpädagogik, Studienfach Sonderpädagogik (Bachelorstudium) | 1. Fach Sonderpädagogik 2. - 3. Fach gemäß der gewählten Variante A-FVariante A:2. Fach: Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit einer Hörbehinderung3. Fach: Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit einer Sprachbehinderung Variante B:2. Fach: Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit einer geistigen Behinderung 3. Fach: Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit einer kombinierten Behinderung Variante C:2. Fach: Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit einer körperlichen Behinderung 3. Fach:  Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit einer kombinierten Behinderung Variante D:2. Fach: Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit einer Sehbehinderung 3. Fach: Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit einer kombinierten Behinderung Variante E:2. Fach: Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit Verhaltensstörungen 3. Fach: Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit einer mentalen Behinderung Variante F:2. Fach: Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit einer Sprachbehinderung 3. Fach: Sonderpädagogik des benachteiligten Menschen mit einer kombinierten Behinderung 4. Fach: Verteidigung der Bachelorarbeit 5. Fach – fakultativ: Therapien in der Sonderpädagogik |  |
| StudiengangSonderpädagogik, Studienfach Sonderpädagogik (anknüpfendes Masterstudium) | 1. Fach: Verteidigung der Diplomarbeit2. Fach: Sonderpädagogik3. - 4. Fach gemäß der gewählten Variante A-BVariante A:3. Fach: Sonderpädagogik einer ausgewählten Alterskategorie (frühes Alter, Vorschulalter, Schul- und Erwachsenenalter und Senioren)4. Fach: Sonderpädagogische Diagnostik und Beratung Variante B: 3. Fach: Logopädie 4. Fach: Surdopädie |  |

1. Art. 7 Abs. 5 Ordnung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 7 Abs. 8 Ordnung. [↑](#footnote-ref-2)
3. Art. 8 Abs. 14 der Ordnung. [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 9 Abs. 13 Ordnung. [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 8 Abs. 14 Ordnung. [↑](#footnote-ref-5)
6. Art. 12 Abs. 3 Ordnung. [↑](#footnote-ref-6)
7. § 9 Abs. 1 lit. b) Hochschulgesetz. [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Spezialisierungsrichtungen gelten nur für den Studiengang „Erziehungswissenschaften“, Studienfach „Erziehungswissenschaften“; Akkreditierungsnummer beim Ministerium für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung 20369/2011/M-3. Für die andere Studiengänge „Erziehungswissenschaften“ muss vom Studierenden keine Spezialisierungsrichtung gewählt werden. [↑](#footnote-ref-8)
9. Weder die Spezialisierungsrichtung, noch die Verteidigung der Diplomarbeit darf der letzte Teil des Staatsexamens sein. [↑](#footnote-ref-9)